



Herrn  
Stefan Wehrmeyer

Berlin, 14. Februar 2012  
Geschäftszeichen: 1334-IFG-1/2012

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom  
6. Januar 2012
2. Meine E-Mail vom  
11. Januar 2012

Anlage: - 1 -

**Referat ZR 4**

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:

**Regierungsdirektorin**

**Silke Schmidt-Hederich**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043

Telefon: +49 30 227-37645

Fax: +49 30 227-36336

[datschutz.zr4@bundestag.de](mailto:datschutz.zr4@bundestag.de)

**Dienstgebäude:**

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

### **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

als Anlage zu diesem Schreiben übersende ich Ihnen eine Kopie des Gutachtens der Wissenschaftlichen Dienste „Rechtsfragen im Kontext der Abgeordnetenkorruption“ WD 7 - 3000 - 148/08.

Ungeachtet des nach dem IFG nicht bestehenden Rechtsanspruchs kann das Gutachten im vorliegenden Fall zur Verfügung gestellt werden. Ein anders lautendes Urteil des VG Berlin vom 1. Dezember 2011 (VG 2 K 91.11) ist nicht rechtskräftig. Der Deutsche Bundestag hält insoweit an seiner grundsätzlichen Rechtsauffassung zur Nichtanwendbarkeit des IFG fest.

Zu Ihrer weiteren Information: Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung an den Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung Wissenschaft und Außenbeziehungen. In dem Fall des von Ihnen beantragten Gutachtens liegt ausschließlich eine Freigabe für die Übersendung an Sie vor.

Ich weise deshalb darauf hin, dass das Ihnen übersandte Gutachten für Sie persönlich bestimmt ist. Die Übersendung beinhaltet **nicht** die Befugnis der Verbreitung oder Veröffentlichung. Die unerlaubte Veröffentlichung oder Verbreitung von Arbeiten des Wissenschaftlichen Dienstes stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar und hat sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Folgen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich er-



hoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kolodziej